

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER AKARTON GMBH

Version 1.0 – Entwurf

§ 1 – Definitionen und Geltungsbereich

1. Im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bezeichnet:
 - a. **Akarton:** die Akarton GmbH mit Sitz in Schüttorf;
 - b. **Lieferant:** jede natürliche oder juristische Person, die Akarton Waren liefert, Dienstleistungen erbringt, Arbeiten ausführt oder auf sonstige Weise Leistungen für Akarton erbringt;
 - c. **Vertrag:** jede Vereinbarung zwischen Akarton und dem Lieferanten über die Lieferung von Waren, Dienstleistungen und/oder die Ausführung von Arbeiten;
 - d. **Bestellung:** jede von oder im Namen von Akarton erteilte Bestellung, Einkaufsorder oder sonstige schriftliche Beauftragung;
 - e. **Waren:** sämtliche vom Lieferanten an Akarton zu liefernden beweglichen Sachen, Materialien, Rohstoffe, Komponenten, Hilfsmittel und sonstigen Produkte.
2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Anfragen, Bestellungen und Verträge, bei denen Akarton als Käufer oder Auftraggeber auftritt.
3. Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs-, Liefer- oder sonstige Bedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich zurückgewiesen und finden keine Anwendung.
4. Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn und soweit Akarton ihrer Geltung vorab ausdrücklich in Textform oder schriftlich zugestimmt hat.
5. Ein Hinweis des Lieferanten auf eigene Bedingungen in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Dokumenten führt nicht zu deren Einbeziehung und gilt nicht als Änderung des Vertrages.
6. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:
 1. ausdrücklich zwischen Akarton und dem Lieferanten vereinbarte besondere schriftliche Regelungen;
 2. die Bestellung von Akarton;
 3. diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
7. Der Vertrag, die Bestellung und diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthalten gemeinsam die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen. Frühere mündliche Absprachen oder Zusagen sind nur verbindlich, soweit sie im Vertrag oder in der Bestellung schriftlich festgehalten wurden.

8. Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn Akarton diesen ausdrücklich zugestimmt hat. Sie gelten ausschließlich für den jeweiligen Vertrag.
9. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 2 – Vertragsschluss und Auftragsbestätigung

1. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten oder dadurch zustande, dass der Lieferant mit deren Ausführung beginnt.
2. Beginnt der Lieferant mit der Ausführung der Bestellung, ohne zuvor Abweichungen mitzuteilen, gilt dies als Annahme der Bestellung zu den von Akarton vorgegebenen Bedingungen.
3. Eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit zusätzlichen oder abweichenden Bestimmungen ändert die Bestellung nicht, sofern Akarton diesen Abweichungen nicht ausdrücklich zugestimmt hat.
4. Der Lieferant prüft die Bestellung auf erkennbare Fehler, Unklarheiten und Widersprüche und weist Akarton hierauf so schnell wie möglich hin.
5. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Zustimmung von Akarton.

§ 3 – Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfassen die vereinbarten Preise sämtliche für die vollständige und ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Verpackung, Prüfung, Zertifizierung, Verwaltung, Transport und sonstige Nebenkosten.
3. Preiserhöhungen sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von Akarton zulässig.
4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Zuschläge, Gebühren oder sonstige zusätzliche Kosten zu berechnen, die nicht zuvor von Akarton akzeptiert wurden.

§ 4 – Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt an dem in der Bestellung angegebenen Ort zu dem dort angegebenen Zeitpunkt.
2. Die vereinbarte Lieferzeit stellt eine wesentliche Vertragspflicht des Lieferanten dar.

3. Sobald der Lieferant erkennt oder vernünftigerweise erkennen muss, dass eine rechtzeitige oder vollständige Lieferung nicht möglich ist, hat er Akarton hierüber so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Kenntniserlangung, zu informieren. Dabei sind Ursache, voraussichtliche Dauer und vorgeschlagene Abhilfemaßnahmen anzugeben.
4. Eine solche Mitteilung befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen und seiner gesetzlichen oder vertraglichen Haftung.
5. Teillieferungen sowie Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin sind nur mit vorheriger Zustimmung von Akarton zulässig.
6. Akarton ist nicht verpflichtet, über die vereinbarte Menge hinaus gelieferte Waren abzunehmen oder zu bezahlen, sofern dies nicht zuvor vereinbart wurde.
7. Der Lieferant gewährleistet eine der Art der Waren und den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechende ordnungsgemäße Verpackung und Beförderung.

§ 5 – Eigentum, Eigentumsvorbehalt und Gefahrübergang

1. Das Eigentum an den gelieferten Waren geht bei Lieferung auf Akarton über, vorbehaltlich eines rechtswirksamen Eigentumsvorbehalts, der ausschließlich nach Maßgabe dieses Paragraphen zulässig ist.
2. Akarton erkennt an, dass sich der Lieferant das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Begleichung der Forderung des Lieferanten aus der Lieferung der betreffenden Waren durch Akarton vorbehalten darf.
3. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten darf nicht weiter reichen, als dies zur Sicherung der Zahlung für die betreffenden, vom Lieferanten an Akarton gelieferten Waren erforderlich ist.
4. Soweit Waren von Akarton vollständig bezahlt wurden, kann der Lieferant an diesen Waren keinen Eigentumsvorbehalt mehr geltend machen.
5. Die Gefahr des Verlustes, der Beschädigung oder des Untergangs der Waren verbleibt beim Lieferanten, bis die Waren am vereinbarten Ort ordnungsgemäß und vollständig an Akarton geliefert und von Akarton tatsächlich entgegengenommen wurden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
6. Eine Zahlung durch Akarton stellt keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Waren dar und lässt die Rechte von Akarton wegen Mängeln oder sonstiger Pflichtverletzungen unberührt.

§ 6 – Qualität und Vertragsgemäßheit

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren, Dienstleistungen und Arbeiten:

- a. dem Vertrag, der Bestellung, den Zeichnungen, Spezifikationen und vereinbarten Mustern entsprechen;
 - b. für den vereinbarten Zweck geeignet sind;
 - c. die vereinbarte Qualität aufweisen und frei von Sach- und Rechtsmängeln sind;
 - d. den jeweils anwendbaren deutschen und europäischen gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
 - e. mit sämtlichen gesetzlich oder vertraglich erforderlichen Dokumentationen, Erklärungen und Zertifikaten versehen sind.
- 2. Soweit Akarton in der Bestellung zusätzliche Anforderungen insbesondere hinsichtlich Qualität, Material, Lebensmittelsicherheit, Nachhaltigkeit, FSC®, PEFC, REACH oder sonstiger Spezifikationen vorgibt, sind diese Bestandteil des Vertrages.
 - 3. Eine Prüfung, Abnahme oder sonstige Annahme durch Akarton befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

§ 7 – Prüfung, Mängel und Gewährleistung

- 1. Akarton ist berechtigt, die gelieferten Waren zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen.
- 2. Waren, die nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechen, können von Akarton ganz oder teilweise beanstandet werden.
- 3. Bei mangelhaften Leistungen stehen Akarton die gesetzlichen Mängelrechte zu. Akarton kann insbesondere nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen.
- 4. Ist eine sofortige Abhilfe zur Vermeidung erheblicher Schäden oder Betriebsstörungen erforderlich und kann der Lieferant nicht rechtzeitig Abhilfe schaffen, ist Akarton im gesetzlich zulässigen Umfang berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Die erforderlichen und angemessenen Kosten trägt der Lieferant, soweit er den Mangel zu vertreten hat.
- 5. Der Lieferant gewährleistet die vereinbarte Beschaffenheit und Eignung seiner Leistung. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten hinsichtlich der Verjährung von Mängelansprüchen die gesetzlichen Vorschriften.
- 6. Gesetzliche Rechte von Akarton bleiben unberührt.

§ 8 – Rechnungsstellung und Zahlung

- 1. Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die Bestellnummer von Akarton enthalten.

2. Rechnungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, können zurückgewiesen werden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist dreißig (30) Tage nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung sowie nach vertragsgemäßer Erbringung der geschuldeten Leistung.
4. Akarton ist berechtigt, gegenüber Forderungen des Lieferanten mit eigenen fälligen Gegenforderungen aufzurechnen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
5. Die Zahlung stellt weder eine Abnahme noch eine Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Leistung dar und bedeutet keinen Verzicht auf Rechte von Akarton.

§ 9 – Haftung und Versicherung

1. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die Akarton infolge einer vom Lieferanten zu vertretenden Vertragsverletzung, unerlaubten Handlung oder Verletzung gesetzlicher Pflichten entstehen.
2. Der Lieferant stellt Akarton im gesetzlich zulässigen Umfang von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf einem vom Lieferanten, seinen Mitarbeitern oder von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verhalten beruhen.
3. Der Lieferant hat während der Durchführung des Vertrages eine nach Art und Umfang seiner Lieferungen oder Leistungen branchenübliche und angemessene Betriebs- und, soweit relevant, Produkt- und/oder Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten.
4. Auf begründetes Verlangen von Akarton weist der Lieferant den entsprechenden Versicherungsschutz nach.

§ 10 – Geistiges Eigentum, Werkzeuge und Vertraulichkeit

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die vertragsgemäße Nutzung, Verarbeitung und Veräußerung der gelieferten Waren keine Rechte des geistigen Eigentums Dritter verletzt. Der Lieferant stellt Akarton im gesetzlich zulässigen Umfang von berechtigten Ansprüchen Dritter wegen solcher Rechtsverletzungen frei.
2. Zeichnungen, Modelle, Spezifikationen, Dateien, Werkzeuge, Stanzformen, Klischees und sonstige Hilfsmittel, die Akarton dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von Akarton und dürfen ausschließlich für Aufträge von Akarton verwendet werden.
3. Der Lieferant behandelt Geschäftsinformationen, Preise, Zeichnungen, Spezifikationen, Kundeninformationen, technische Daten und sonstige vertrauliche Informationen von Akarton vertraulich und verwendet diese ausschließlich zur Durchführung des Vertrages.
4. Ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Akarton darf der Lieferant den Namen, die Marken oder Logos von Akarton nicht zu Werbe- oder Referenzzwecken verwenden.

5. Werkzeuge, Tooling und sonstige Produktionsmittel, die ganz oder teilweise von Akarton bezahlt oder auf Kosten von Akarton hergestellt oder angeschafft wurden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Stanzwerkzeuge, Stanzmesser, Stempel, Klischees, Druckplatten, Formen, Matrizen, Modelle, Lehren, Vorrichtungen und sonstige speziell für Akarton bestimmte Produktionsmittel, dürfen vom Lieferanten ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Akarton weder vernichtet, entfernt, entsorgt, verschrottet, veräußert noch anderweitig außer Gebrauch genommen werden.
6. Der Lieferant hat diese Gegenstände sorgfältig und so aufzubewahren, dass sie für Akarton in angemessener Weise erneut eingesetzt werden können, solange Akarton nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt hat.

§ 11 – Personenbezogene Daten

1. Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem anwendbaren deutschen Datenschutzrecht.
2. Verarbeitet der Lieferant im Rahmen der Vertragserfüllung personenbezogene Daten im Auftrag von Akarton und ist hierfür nach Art. 28 DSGVO ein Auftragsverarbeitungsvertrag erforderlich, schließen die Parteien vor Beginn dieser Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.
3. Der Lieferant trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der im Zusammenhang mit dem Vertrag verarbeiteten personenbezogenen Daten.

§ 12 – Gesetzeskonformität und Nachhaltigkeit

1. Der Lieferant hält bei der Durchführung des Vertrages sämtliche auf ihn und die Leistung anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ein.
2. Der Lieferant stellt sicher, dass die gelieferten Waren den jeweils anwendbaren produkt-, umwelt-, sicherheits- und nachhaltigkeitsrechtlichen Anforderungen entsprechen.
3. Der Lieferant beachtet bei der Durchführung des Vertrages die jeweils anwendbaren gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Menschenrechten sowie der Verhinderung von Korruption und Bestechung.
4. Auf Verlangen stellt der Lieferant Akarton die Informationen, Zertifikate, Erklärungen und Nachweise zur Verfügung, die Akarton vernünftigerweise benötigt, um die Einhaltung anwendbarer gesetzlicher oder kundenseitiger Anforderungen nachzuweisen.
5. Der Lieferant informiert Akarton so schnell wie möglich über Umstände, die wesentliche Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit, Sicherheit oder Qualität der gelieferten Waren oder Leistungen haben können.

§ 13 – Unterbeauftragung und Übertragung

1. Der Lieferant darf wesentliche Teile des Vertrages nicht ohne vorherige Zustimmung von Akarton an Dritte untervergeben, wenn dies Auswirkungen auf Qualität, Kontinuität, Vertraulichkeit oder Vertragserfüllung haben kann.
2. Eine Zustimmung von Akarton entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung.
3. Der Lieferant darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung von Akarton auf Dritte übertragen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 14 – Höhere Gewalt und Beendigung

1. Eine Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, informiert die andere Partei so schnell wie möglich und stellt die für die Beurteilung relevanten Informationen zur Verfügung.
2. Dauert eine solche Situation so lange an, dass die Fortsetzung des Vertrages für Akarton unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, richten sich die Rechte der Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Erfüllt der Lieferant seine Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, stehen Akarton die gesetzlichen Rechte auf Zurückbehaltung, Nacherfüllung, Rücktritt, Kündigung und/oder Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen zu.
4. Akarton ist darüber hinaus im gesetzlich zulässigen Umfang zur außerordentlichen Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses berechtigt, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer Akarton unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und der Interessen beider Parteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
5. Rahmenverträge oder auf unbestimmte Zeit geschlossene Dauerschuldverhältnisse können von Akarton, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, mit einer Frist von drei (3) Monaten ordentlich gekündigt werden. Bereits verbindlich erteilte Einzelbestellungen bleiben hiervon unberührt, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

§ 15 – Mitteilungen und Textform

1. Soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Mitteilung oder Erklärung in Textform vorgesehen ist, genügt insbesondere eine E-Mail, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.
2. Mitteilungen erfolgen über die in der Bestellung oder im Vertrag angegebenen Kontaktdaten oder über die Kontaktdaten, die von den Parteien im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung üblicherweise verwendet werden.

3. Die Parteien haben Änderungen relevanter Kontaktdaten rechtzeitig mitzuteilen.

§ 16 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für sämtliche Anfragen, Bestellungen, Verträge und daraus entstehenden oder damit zusammenhängenden Rechtsbeziehungen zwischen Akarton und dem Lieferanten gilt ausschließlich das **Recht der Bundesrepublik Deutschland**.
2. Die Anwendung des **Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG)** wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist und der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der für den Sitz von **Akarton GmbH** zuständige Gerichtsstand vereinbart. Akarton bleibt berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

§ 17 – Schlussbestimmungen

1. Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung eines Rechts durch Akarton stellt keinen Verzicht auf dieses Recht dar.
2. Werden diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in einer anderen Sprache zur Verfügung gestellt, dient die Übersetzung ausschließlich der Unterstützung. Bei Abweichungen in Auslegung oder Bedeutung ist die **deutsche Fassung maßgeblich**.
3. Die jeweils bei Vertragsschluss wirksam einbezogene Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen findet auf den betreffenden Vertrag Anwendung.